

Jahresbericht 2020

DESY-Kommission für
Ethik in der Forschung

Besetzung und Organisation der Kommission

Die DESY-Kommission für Ethik in der Forschung (im Weiteren als DKEF bezeichnet) besteht aktuell aus neun Mitgliedern und ist interdisziplinär besetzt. Vorsitzende der Kommission ist Frau Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrike Beisiegel, stellvertretender Vorsitzender Herr Dr. Oliver Seeck.

Die Ethikkommission besteht aus fünf Mitgliedern und einer gleich hohen Zahl von stellvertretenden Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied soll Mitglied des Wissenschaftlichen Ausschusses von DESY sein, mindestens ein Mitglied soll Mitglied des Wissenschaftlichen Rates sein, mindestens ein Mitglied soll nicht bei DESY beschäftigt sein (extern) und ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Das DESY-Direktorium hat die Mitglieder der Kommission (siehe Anlage 1) für eine Amtszeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 bestellt. Die Kommission wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die im Büro des Administrativen Direktors angesiedelt ist. Anfragen an die DKEF können an die Geschäftsstelle oder an eine gesonderte Mailadresse der Vorsitzenden gerichtet werden. Für schriftliche Anfragen steht ein Leitfaden in deutsch und englisch zur Verfügung (siehe Anlage 2).

Die Arbeit der Kommission basiert auf der vom Stiftungsrat im November 2018 beschlossenen Satzung (siehe Anlage 3). Die Aufgaben der DKEF sind in der Satzung festgelegt. Die DKEF kann von allen Wissenschaftler*innen DESYs kontaktiert werden, wenn es um ethische Fragen zu Forschungsprojekten geht. Die DKEF wird sich mit den Fragen beschäftigen und die Forschenden und das Direktorium dazu beraten, wie mit kritischen Aspekten oder sensiblen Sachverhalten umzugehen ist. Bevor die DKEF die Projekte berät, sollten alle rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung der Projekte geklärt sein.

Sitzungen der Kommission

Im Jahr 2020 tagte die Kommission dreimal. Am 25. März 2020 konstituierte sich die Kommission, weitere Sitzungen fanden am 13. Mai 2020 sowie am 27. August 2020 statt. Bedingt durch die Corona-Pandemie wurden die ersten beiden Sitzungen als Videokonferenz abgehalten, die dritte Sitzung im Hybridformat durchgeführt.

Anzahl und Art der Anträge

Im Jahr 2020 wurden zwei Anträge bei der Kommission eingereicht und durch die Kommission zur Bearbeitung angenommen.

Antrag A01

Antrag A01 betrifft ein Forschungsvorhaben im Kontext biomedizinischer Grundlagenforschung, bei dem Tierversuche an einer PETRA III-Beamline geplant sind. Bei der Vorprüfung in der DKEF ergaben sich noch grundsätzliche Fragen zu dem Projekt, die vor der Befassung mit den ethischen Fragen geklärt werden müssen. Die Kommission wird die eigentliche Bearbeitung des Antrags aufnehmen, sobald alle aufgetretenen Fragen geklärt sind.

Der Antrag A01 hat prinzipiell die Frage nach Tierversuchen bei DESY aufgeworfen und die Kommission hat dazu mit dem Direktorium Kontakt aufgenommen, um eine generelle Klärung dieser Frage zu erreichen.

Antrag A02

Antrag A02 adressiert ein Forschungsvorhaben zu Substanzen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, wobei das Risiko von Dual Use besteht. Die DKEF hat verschiedene weiterführende Informationen vom Antragsteller erbeten, die bisher noch nicht vorgelegt wurden. Die Kommission wird die Bearbeitung des Antrags fortsetzen, sobald neue Informationen durch den Antragsteller zur Verfügung gestellt werden.

Weitere Aktivitäten der Kommission

Die Kommission gab sich eine Geschäftsordnung, die im Mai 2020 auch dem DESY-Direktorium zur Kenntnis gegeben wurde.

Die DKEF entwickelte einen Leitfaden für die Antragstellung, der Informationen zu zwingend erforderlichen sowie optionalen Angaben für einen Antrag an die Kommission enthält.

Für die Arbeit des DKEF ist eine Abstimmung mit den anderen Helmholtz Zentren hilfreich. Innerhalb der Helmholtz-Gemeinschaft wurde daher im Rahmen des Kreises der Administrativen Vorstände und im Arbeitskreis Recht über eine mögliche zukünftige Zusammenarbeit der Ethikkommissionen gesprochen. Durch die enge Zusammenarbeit DESYs mit der Universität Hamburg soll auch der Kontakt zu der universitären Ethikkommission aufgenommen werden. Das soll auch für andere regionale Partner gelten, mit denen Forschende DESYs zusammenarbeiten.

Bei den Fragestellungen der Ethikkommission kann es zur Überlappung mit den Themen der Ombudspersonen im Sinne der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis kommen. Intern plant die Kommission daher eine stärkere Vernetzung mit den Ombudspersonen des DESY. Auch der durch die Ombudspersonen bereits erfolgreich etablierte Austausch innerhalb der Helmholtz-Gemeinschaft kann hier hilfreich sein.

Anlage 1: Mitglieder der DESY-Kommission für Ethik in der Forschung
(Stand: Januar 2021)

Externe Mitglieder	Interne Mitglieder
Aktuell sind alle Mitglieder vom Direktorium für eine Amtszeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 bestellt.	
<p>Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrike Beisiegel Präsidentin a.D., Universität Göttingen Vorsitzende der DKEF</p> <p>Stellvertretung <i>N.N.</i></p>	<p>Dr. Oliver Seeck Photon Science, PETRA III <i>Mitglied aus dem Wissenschaftlichen Ausschuss</i> Stellvertretender Vorsitzender der DKEF</p> <p>Stellvertretung Prof. Dr. Kerstin Borrás Teilchenphysik, Compact Muon Solenoid (CMS) Experiment</p>
<p>Dr. Bridget Murphy Christian-Albrechts-Universität zu Kiel <i>Mitglied aus dem Wissenschaftlichen Rat</i></p> <p>Stellvertretung Prof. Dr. Tim Salditt Georg-August-Universität Göttingen</p>	<p>Dr. Karl Jansen Theorie-Gruppe, DESY Zeuthen</p> <p>Stellvertretung Dr. Ann-Christin Dippel Photon Science, PETRA III</p>
	<p>Sabine Celso Rechtsabteilung <i>Mitglied mit der Qualifikation für das Richteramt</i></p> <p>Stellvertretung Katharina Paulat Rechtsabteilung</p>

Anlage 2: Leitfaden für schriftliche Anträge an die DESY-Kommission für Ethik in der Forschung

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
Ein Forschungszentrum der Helmholtz-Gemeinschaft



Leitfaden für Anträge

an die DESY-Kommission für Ethik in der Forschung

Der Antrag ist in schriftlicher Form an die/den Vorsitzende*n der Kommission zu richten: ulrike.beisiegel@desy.de

Der Antrag sollte folgende Angaben beinhalten:

Name¹ Antragsteller*in

Position bei DESY, falls dort angestellt

Kontaktdaten¹ (Mail/Telefon/Abteilung)

Titel des Forschungsvorhabens

Verantwortliche Leitung des Forschungsprojekts (Name und Kontaktdaten), falls antragstellende Person nicht auch Projektleitung

Ziel und Inhalt des Forschungsprojekts mit Hinweis auf die kritischen Aspekte¹

Projekt-ID, Forschungsantrag und Genehmigung der Fördereinrichtung²

Angaben zu erfolgter Klärung rechtlicher Fragen,

ggf. Voten der Tierschutzkommission

ggf. Zulassung von klinischen Studien bzw. Substanzen

Sofern Antragsteller*in nicht selbst die Projektleitung innehat: Angaben zur Beziehung zur Projektleitung, ggf. Befangenheitserklärung.

Die Kommission kann bei Bedarf weitere Informationen und Unterlagen erbitten.

¹ Angabe zur Bearbeitung zwingend erforderlich

² Wenn vorhanden

Anlage 3: Satzung der DESY-Kommission für Ethik in der Forschung

Satzung der DESY-Kommission für Ethik in der Forschung **(Stand vom 18. Oktober 2018)**

Präambel

Die Wissenschaft bei DESY findet regelmäßig am Grenzbereich der heute vorhandenen oder auch nur für möglich erachteten Erkenntnisse statt. Dabei können sich Situationen ergeben, in denen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Spannungsfeld zwischen Wissenschaftsfreiheit und anderen Werten und Rechtsgütern Entscheidungen treffen und ethische Fragen beantworten müssen.

Mit dem Ziel, in diesen Fällen einen angemessenen Abwägungsprozess zu ermöglichen, an dessen Ende eine Handlungsempfehlung steht, errichtet DESY eine Ad-hoc-Ethikkommission. Sie dient der strukturierten Bearbeitung ethisch relevanter Sachverhalte und setzt gemeinsame Maßstäbe für ein verantwortliches Handeln.

§ 1

Einrichtung und Aufgaben

- (1) Die Ethikkommission hat die Aufgabe, das DESY-Direktorium über die ethischen Aspekte von Forschungsvorhaben zu beraten und dabei hinsichtlich entstehender Fragestellungen im Rahmen eines Votums Empfehlungen zu geben. Die Verantwortung der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers und ihrer Vorgesetzten über die Durchführung des Vorhabens bleibt durch die Bewertung der Ethikkommission unberührt.
- (2) Die Ethikkommission soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Ethikkommission ist eine Ad-hoc-Kommission. Sie tritt nur im Bedarfsfall zusammen und hat keine regelmäßige Berichtspflicht.
- (4) Die Ethikkommission berät Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vor und während der Durchführung eines Forschungsvorhabens, wenn erhebliche ethische Risiken für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Umwelt, das friedliche Zusammenleben der Völker oder andere gleichwertige Rechtsgüter mit dem Forschungsvorhaben verbunden sein können. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn wissenschaftliche Arbeiten Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen, die unmittelbar von Dritten missbraucht werden können.
- (5) Die Mitglieder der Ethikkommission sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen verantwortlich. Sie üben ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch aus und sind zu Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Die Ethikkommission arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der wissenschaftlichen Standards sowie der einschlägigen Berufsregeln. Sie berücksichtigt einschlägige nationale und internationale Empfehlungen und legt den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zugrunde.
- (7) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung durch höherrangiges Recht. Das HmbVwVfG (Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz) ist ergänzend anzuwenden.

§ 2

Zusammensetzung und Wahl

- (1) Die Ethikkommission besteht aus einer ungeraden Anzahl von mindestens fünf Mitgliedern aus mehreren wissenschaftlichen Disziplinen und einer gleich hohen Zahl von Stellvertretern. Mindestens ein Mitglied soll Mitglied des Wissenschaftlichen Ausschusses von DESY sein, mindestens ein Mitglied soll Mitglied des Wissenschaftlichen Rates sein, mindestens ein Mitglied soll nicht bei DESY beschäftigt sein und ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Eine angemessene Beteiligung beider Geschlechter ist anzustreben.
- (2) Die Mitglieder der Ethikkommission bestellt das Direktorium für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die/Der Vorsitzende und ihr/ihre/sein/seine Stellvertreter/in werden von den Mitgliedern der Ethikkommission aus ihrer Mitte gewählt. Die/Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Ethikkommission.
- (4) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden. Das Direktorium kann ein Mitglied nach Anhörung der Ethikkommission aus wichtigem Grund abberufen. Für ein ausgeschiedenes Mitglied kann für die restliche Amtsperiode ein neues Mitglied bestellt werden.

§ 3

Verfahrenseröffnung

- (1) Die Ethikkommission wird nur auf schriftlichen Antrag tätig. Der Antrag ist an die/den Vorsitzende/n der Ethikkommission zu richten.
- (2) Antragsberechtigt sind die bei DESY tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie das Direktorium, der Stiftungsrat und der Wissenschaftliche Rat. Mit dem Antrag sind der Ethikkommission alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Anträge können geändert oder zurückgenommen werden.
- (3) Die Ethikkommission ist nicht zuständig für Fragen, für die, etwa im Bereich der Guten Wissenschaftlichen Praxis, durch Beschluss des Direktoriums die Zuständigkeit anderer Gremien begründet ist.
- (4) Die Ethikkommission ist nicht verpflichtet, anonymen Hinweisen nachzugehen. Sie kann eigenständig tätig werden, wenn sie die in dieser Satzung niedergelegten Grundsätze als gefährdet ansieht.

§ 4

Verfahren

- (1) Die/Der Vorsitzende beruft die Ethikkommission ein, wenn sie/er die Zuständigkeit der Ethikkommission für gegeben hält. Eine ablehnende Entscheidung ist den übrigen Mitgliedern mitzuteilen, die hierzu gegebenenfalls mehrheitlich eine andere Entscheidung treffen können. Sodann wird Ort und Zeit der Sitzung bestimmt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage, wenn sie nicht im Einverständnis aller Mitglieder verkürzt wird.
- (2) Mitglieder der Ethikkommission, die an einem Forschungsvorhaben oder der Stellungnahme bzw. Bewertung der Ethikkommission ein besonderes eigenes Interesse haben, sind von dem Verfahren ausgeschlossen.
- (3) Die Ethikkommission verhandelt über die Anträge in nicht-öffentlichen Sitzungen mündlich. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift mit den wesentlichen Ergebnissen anzufertigen.

- (4) Die Ethikkommission kann Sachkundige aus den betreffenden Fachgebieten hinzuziehen und Gutachten einholen. Sie kann von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und anderen Betroffenen ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen anfordern. Die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler kann Sachkundige ihrer/seiner Wahl beteiligen. Berechtigte Interessen von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern sind zu schützen, soweit dies im Rahmen eines fairen Verfahrens möglich ist.
- (5) Alle Mitglieder der Ethikkommission sind hinsichtlich der Beratungen zu Stillschweigen verpflichtet.

§ 5

Schlussbericht

- (1) Die Ethikkommission stellt in ihrem Schlussbericht fest, dass sie das jeweilige Forschungsvorhaben im Hinblick auf ethisch relevante Risiken bewertet hat. Sie gibt im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Empfehlung, inwieweit nach ihrer Einschätzung die Durchführung des Vorhabens, gegebenenfalls mit Modifikationen und Auflagen, vertretbar erscheint. Sie soll über die zu gebende Empfehlung einen Konsens anstreben. Bestehen Bedenken gegen die ethische Zulässigkeit eines Forschungsvorhabens, ist die verantwortliche Wissenschaftlerin bzw. der verantwortliche Wissenschaftler vor Beschlussfassung anzuhören.
- (2) Die Empfehlung der Ethikkommission ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller sowie - soweit personenverschieden - der verantwortlichen Wissenschaftlerin bzw. dem verantwortlichen Wissenschaftler schriftlich mitzuteilen. Empfehlungen sind zu begründen. Über alle Empfehlungen informiert die/der Vorsitzende der Ethikkommission das Direktorium.
- (3) Auf entsprechenden Antrag wird der/dem Betroffenen Einsicht in die Unterlagen der Ethikkommission gewährt.
- (4) Bei Vorliegen neuer relevanter Tatsachen kann sich die Ethikkommission erneut mit einem Vorhaben befassen.

§ 6

Schlussvorschriften

- (1) Eine Haftung der Mitglieder für ihre Tätigkeit in der Ethikkommission ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht.
- (2) Für die Prüfung und Beratung von Forschungsvorhaben fallen keine Gebühren an.
- (3) Die Mitwirkung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern DESYs in der Ethikkommission wird nicht gesondert vergütet.
- (4) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.